B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Hiltrup Nr. 9 "Hiltruper Geist"

In dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltrup sind die im nördlichen Teil der Münsterstraße zwischen der Hammer Straße und der Bundesbahnstrecke gelegenen Grundstücke als Wohnbaufläche und eine Teilfläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung Hiltrup hat in ihrer Sitzung vom 9. 4. 1968 beschlossen, über dieses Gebiet einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne der §§ 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll es unter anderem ermöglichen, die teilweise sehr tiefen Grundstücke durch die Ausweisung neuer Wohn- Stichstraßen baulich stärker auszunutzen. Die geplanten neuen Straßen sollen teilweise als öffentliche Straßen und in den Endpunkten als Privatstraßen ausgebaut werden. Mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung und auf den Charakter des Plangebietes sollen die Wohnbauflächen als WA Baugebiet ausgewiesen werden.

Die erschließungsmäßige Anbindung der neuzubildenden Baugrundstücke erfolgt von der Münsterstraße aus. In der Münsterstraße sind sowohl die Schmutz- und Regenwasserkanalisationsanlagen als auch die Wasserversorgungseinrichtungen vorhanden. Die Kosten für den Ausbau der von der Münsterstraße abzweigenden Stichstraßen müssen vor Bebauung der Grundstücke von den jeweiligen Grundstückseigentümern an die Gemeinde gezahlt werden. Von den Herstellungskosten im Sinne des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 übernimmt die Gemeinde nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen einen 10 %igen Anteil. Die Stromversorgung erfolgt durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen.

Münster, den 1. Juni 1971

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

GEMEINDE HILTRUP KREIS MÜNSTER

Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
In Vertretung

(Plaggmann)
Techn. Amtsbeigeordneter

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 21. 6. 1971 bis einschl. 21. 7. 1971 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Hiltrup am 20. 10. 1971/8. 12. 1971 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.

Hiltrup, den 20. 10. 1971/ 8.12.1971

(Dr. Tölle)
Bürgermeister

(Multhaup)
Ratsmitglied

(Bußmann)
Schriftführer